

65. Darf der Käufer, wenn der Verkäufer von einer zu seinen Gunsten vereinbarten Kriegsklausel verspätet Gebrauch gemacht hat, mit dem Widerspruche gegen die Geltendmachung der Klausel beliebig zumarten? Folge der Unterlassung des rechtzeitigen Widerspruchs.
 HGB. § 346.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1916 i. S. Mühlenwerke R. (Bekl.)
 w. M. (Kl.). Rep. II. 109/16.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen in Bremerhaven.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hatte von der Beklagten 2500 Sack Roggenmehl „unser Fabrikat“ gekauft. Der Vertrag enthielt die Klausel, daß die Beklagte beim Eintritt gewisser Ereignisse, darunter eines Krieges, zum Rücktritt berechtigt sein sollte und sich hierüber binnen acht Tagen nach dem Eintritt des Ereignisses zu erklären habe. Beim Ausbruche des Krieges waren 717 Sack noch nicht geliefert. Am 20. August 1914 schrieb die Beklagte dem Kläger, daß sie infolge des allgemeinen Kriegszustandes das Geschäft annulliere. Der Kläger erwiderte am 13. Oktober 1914, daß er mit der Annullierung nicht einverstanden sei; zugleich bestimmte er für die Lieferung eine Nachfrist bis zum 23. dess. Mts. Da die Lieferung unterblieb, klagte er auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 7887 M.

Die Kammer für Handelsfachen sprach aus, der Klagenanspruch sei dem Grunde nach gerechtfertigt mit der Einschränkung, daß der Schadensberechnung der Marktpreis vom 1. September 1914, falls er niedriger sein sollte als derjenige vom 24. Oktober 1914, zugrunde zu legen sei. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Beklagte hat gegen den erhobenen Schadenersatzanspruch eingewendet, daß der Kläger, wenn er mit dem in dem Briefe vom 20. August 1914 erklärten Rücktritt nicht einverstanden gewesen sei, alsbald hätte widersprechen müssen und daß er am 13. Oktober 1914 Erfüllung nicht mehr habe verlangen können. Das Berufungsgericht weist den Einwand zurück, indem es ausführt, der Kläger habe auf den erwähnten Brief, worin die Beklagte sich vom Vertrage losgesagt habe, nicht zu antworten brauchen, sein Schweigen bis zum 13. Oktober könne daher nicht als Zustimmung gedeutet werden. Allerdings sei einzuräumen, daß in der langen Dauer des Schweigens gegenüber der Vertragsverweigerung des anderen Teiles unter gewissen Umständen ein Fallenlassen des Erfüllungsanspruchs gefunden werden könne, nämlich dann, wenn die Hinausschiebung ein arglistiges oder illoyales Verhalten des Gläubigers enthalten würde. Die Tatsache allein aber, daß der Kläger bis zum 13. Oktober geschwiegen habe, könne nicht dahin führen, eine Zustimmung des Klägers zur Vertragsaufhebung als festgestellt anzusehen.

Diese — von der Revision angegriffene — rechtliche Beurteilung wird der Lage des Falles, wie sie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, nicht gerecht. Wichtig ist freilich, daß eine Vertragspartei, deren Gegner sich ohne Grund lossagt, regelmäßig eine solche Erklärung als nicht abgegeben behandeln darf und daß deshalb die widerspruchlos hingegenommene Erklärung regelmäßig auch auf die Dauer der Zeit, in der das unberührt gebliebene Gläubigerrecht noch geltend gemacht werden kann, ohne Einfluß ist. Besondere Umstände können aber im Einzelfall eine andere Auffassung rechtfertigen, und solche Umstände lagen hier vor.

Die Rücktrittserklärung der Beklagten fiel in eine Zeit, in der die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Kriegsausbruch und damit durch ein plötzliches Ereignis von unübersehbarer Tragweite auf das schwerste erschüttert waren. Eine derartige Erschütterung führt naturgemäß auch zu unberechenbaren, von den außergewöhnlichen Verhältnissen beeinflussten Preisbewegungen. Nun ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Lieferungsberechtigter seinen Anspruch dann nicht mehr geltend machen kann, wenn er in einer mit den Anforderungen von Treu und Glauben unvereinbaren

Weise den säumigen oder die Vertragserfüllung verweigernden Schuldner im ungewissen darüber gelassen hat, ob die Vertragserfüllung noch verlangt werde. So muß aber im gegebenen Falle das Verhalten des Klägers beurteilt werden.

Schon der Vertrag der Parteien nimmt auf die Einwirkung eines möglichen Krieges besonders Rücksicht, indem er der Beklagten ein Rücktrittsrecht einräumt, das beim Eintritt dieses Ereignisses innerhalb einer gewissen Frist ohne weitere Voraussetzung ausgeübt werden konnte. Diese Vertragsbestimmung behielt, wenn auch die Beklagte innerhalb der Frist keinen Gebrauch davon gemacht hatte, doch noch insofern ihre Bedeutung, als die nachher wegen des Krieges erfolgte Rücktrittserklärung sich nur als die verspätete Ausübung eines Rechtes darstellte, nicht aber überhaupt eine vertragswidrige Handlung war. Berücksichtigt man nun weiter die oben erwähnten außerordentlich schwierigen Verhältnisse der damaligen Zeit, so entspricht es nicht den nach § 346 HGB. maßgebenden Gepflogenheiten des redlichen kaufmännischen Verkehrs, wenn der Kläger mit der Zurückweisung der schon am 20. August abgegebenen Erklärung und mit der Fristsetzung bis zum 13. Oktober zuwartete und damit nicht nur der Beklagten eine Reihe von Wochen hindurch die unter den damaligen Umständen in besonderem Maße wertvolle bestimmte Aufklärung über seine Absichten vorenthielt, sondern auch die Vorteile, die sich in der Zwischenzeit aus der unberechenbaren Preisbewegung ergeben konnten, sich nutzbar machte. In dem Urteile Rep. II. 417/15¹ hat dieser Senat angenommen, daß der Verkäufer, der auf Grund einer unbefristeten Kriegsklausel den Vertrag auflösen will, seine Erklärung nicht beliebig verzögern darf, sondern nach Eintritt des Kriegesfalles innerhalb der Frist, die er bedarf, um seine Lage zu übersehen, von dem vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen hat. Umgekehrt ist auch der Käufer nicht befugt, seine Stellungnahme gegenüber einer verspäteten Geltendmachung der Klausel auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Die Kammer für Handelsachen hat denn auch anerkannt, daß das lange Schweigen des Klägers unzulässig gewesen sei. Sie ist aber weiter der Meinung, die „Auslegungsregel“, daß ein solches

¹ S. oben S. 143.

Schweigen Zustimmung bedeute, greife hier deshalb nicht Platz, weil die Voraussetzung nicht zutreffe, daß der Schweigende die ihm gewordene Erklärung in dem Sinne verstanden haben müsse, daß eine Antwort nach Treu und Glauben erfordert werde. So gelangt der erste Richter dazu, einerseits den Schadensersatzanspruch des Klägers als an sich gerechtfertigt, anderseits aber auch den Kläger selbst wegen der schuldhaften Verzögerung seiner Antwort als schadensersatzpflichtig anzusehen und daraufhin den Klagenanspruch nicht über den Umfang hinaus zuzulassen, der sich ergibt, wenn die Antwort als unverzüglich erteilt unterstellt wird. Diese Auffassung ist abzulehnen. Liegt die Sache so, daß der Schweigende den — nicht nach seiner subjektiven Meinung, sondern nach den objektiven Merkmalen zu beurteilenden — Anforderungen von Treu und Glauben zuwiderhandelt, so kann nur die Verwirkung der von dem Schweigen betroffenen Rechtsstellung in Betracht kommen.“ . . .